

Sitzung: 25.01.2022 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 5

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Lehrschwimmhalle Mainburg";
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - **Mit 22 : 2 Stimmen** -

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Lehrschwimmhalle Mainburg“ aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:
Es soll in der Stadt Mainburg ein neues Hallenbad als Lehrschwimmhalle für die bestehenden Schulen sowie zur Nutzung für die ortsansässigen Vereine und die Öffentlichkeit geschaffen werden. Der Standort wird als geeignet betrachtet, da sich dieser in der Nähe zu den Schulen und den verschiedenen Sportanlagen befindet. Die Lehrschwimmhalle ist wichtig, damit der Schulsport und die Vereinskultur gewährleistet werden kann.

Auf der südwestlich des Gymnasiums liegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche soll ein Sondergebiet (SO) nach § 11 BauNVO dargestellt werden.

Das Plangebiet selbst und das nähere Umfeld zählen zum Außenbereich nach § 35 BauGB. Südlich grenzt die bestehende Gemeindeverbindungsstraße von Mainburg nach Öchslhof und Tennisplätze an. Im Osten befindet sich der Trainingsplatz des FC Mainburg 1920 e. V. und ein Parkplatz. Im Norden und Westen grenzen momentan landwirtschaftliche Grundstücke an.

Der Geltungsbereich für das neue Sondergebiet (SO) umfasst 5.000 qm auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 132/2 der Gemarkung Holzmannshausen. Die notwendige Ausgleichsfläche mit einer Größe von ca. 2.500 qm wird auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 124/5 der Gemarkung Holzmannshausen nachgewiesen.

Die Erschließung erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße von Mainburg nach Öchslhof. Die notwendigen Stellplätze werden auf dem privaten Grundstück nachgewiesen.

Im Parallelverfahren werden der Flächennutzungs- und Landschaftsplan jeweils mit Deckblatt-Nr. 143 geändert. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan entwickelt sich somit aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen.